

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im folgenden: „**Allianz SE**“

und der

Allianz Argos 14 GmbH,

im folgenden: „**Allianz Argos 14**“

§ 1

Beherrschung durch die Allianz SE

1. Die Allianz Argos 14 unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Allianz Argos 14 hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die Allianz SE wird ihr Weisungsrecht gegenüber der Allianz Argos 14 nur durch ihren Vorstand ausüben.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die Allianz Argos 14 verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Allianz Argos 14 kann mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Allianz SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3**Verlustübernahme**

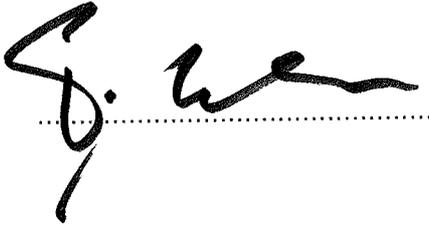
Die Allianz SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4**Wirksamwerden und Vertragsdauer**

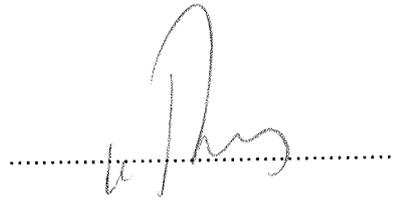
1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Allianz Argos 14 wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1.11.2007. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt in jedem Fall erst ab Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Allianz Argos 14.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.10.2012 oder, falls das Wirtschaftsjahr der Allianz Argos 14 auf das Kalenderjahr umgestellt wird, bis zum Ablauf des 31.12.2012 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Allianz SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der Allianz Argos 14 ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Allianz Argos 14 zusteht.

München, den 31. Oktober 2007

Allianz SE



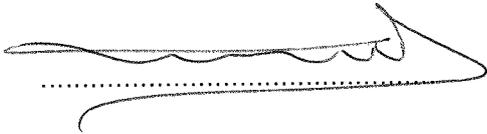
A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Wen", written over a horizontal dotted line.



A handwritten signature in black ink, written over a horizontal dotted line.

München, den 31. Oktober 2007

Allianz Argos 14 GmbH



A handwritten signature in black ink, written over a horizontal dotted line.



A handwritten signature in black ink, written over a horizontal dotted line.